



SATZUNG

Sportgemeinschaft von 1961

üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
(üsg)

§ 1 Grundlagen

1. Die Sportgemeinschaft wurde im Jahr 1961 in Hannover gegründet. Sie ist die Betriebssportgemeinschaft der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG. Der Sitz ist in Hannover. Die Farben der Sportgemeinschaft sind grün-rot.
2. Die Sportgemeinschaft ist kein eingetragener Verein. Eine Eintragung in das Vereinsregister oder in eine andere Organisation bleibt vorbehalten.
3. Die Sportgemeinschaft ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Die Sportgemeinschaft arbeitet gemeinnützig, ihr Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.
5. Die Sportgemeinschaft ist Mitglied im Betriebssportverband Hannover, im Sportring der Vereine von Verkehrs- und Versorgungsbetrieben e.V. sowie im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im zuständigen Fachverband.

§ 2 Aufgaben der Sportgemeinschaft

Die Sportgemeinschaft hat sich zur Aufgabe gestellt,

- a) verschiedene Sportarten durch ihre aktiven Mitglieder in den Sparten ausüben zu lassen,
- b) aufgrund der einseitigen Berufsbelastung einen Ausgleich zu schaffen,
- c) freundschaftliche Beziehungen zu Sportabteilungen anderer Verkehrs- und Versorgungsbetriebe oder Sportvereine zu fördern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle Betriebsangehörigen und Betriebspensionäre/Betriebspensionärinnen sowie deren Partner/Partnerinnen, Kinder, Witwen und Witwer erwerben.
2. Betriebsfremde können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie aktiv in einer Sparte tätig sind und der Spartenleiter dieses befürwortet.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

4. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich.
5. Mit der Anmeldung unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes (§§ 21 bis 79 BGB).
6. Den Mitgliedern stehen die Sportanlagen und -geräte zur Verfügung.
7. Die Sportgemeinschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern:
 - a) Als ordentliche (aktive und passive) Mitglieder gelten alle Erwachsenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Zur Jugend der Sportgemeinschaft zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Jugendliche Mitglieder haben in den Hauptversammlungen und bei Wahlen der Sportgemeinschaft kein Stimmrecht.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports oder der Sportgemeinschaft verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus der Sportgemeinschaft. Verpflichtungen gegenüber der Sportgemeinschaft sind bis zum Ablauf der Kündigung zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt aus der Sportgemeinschaft ist nur jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus der Sportgemeinschaft ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes der Sportgemeinschaft,
 - b) wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Sportgemeinschaft,

- d) wegen Entlassung aus dem Betrieb infolge betriebsschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens oder
- e) wegen unsportlichen Verhaltens.

§ 5 Finanzen

Die Einnahmen der Sportgemeinschaft setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen der aktiven und passiven Mitglieder sowie aus freiwilligen Spenden oder Zuwendungen.

- 2. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Hauptversammlung im voraus bestimmt. Auch kann die Hauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- 3. Eine Kassenprüfung ist vor jeder Hauptversammlung durchzuführen.

§ 6 Organe der Sportgemeinschaft

- 1. Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen und in der Betriebszeitung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
 - a) Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den Monaten November oder Dezember des laufenden Jahres statt. In der Tagungsordnung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Jahresberichte der Spartenleiter/innen
 - Bericht des/der Kassenführers/in
 - Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes nach § 7 Ziffer 2
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlußfassung über den Jahresmitgliedsbeitrag

- b) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenni wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.
2. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
 3. Anträge, über die die Hauptversammlung beschließen soll, müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Andernfalls kann über den Antrag nur beschlossen werden, wenn die Versammlung die Zulassung des Antrags mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließt.
 4. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden.
 5. Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den/die Protokollführer/in und den/die 1. Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 7

Leitung der Sportgemeinschaft

1. Der Vorstand der Sportgemeinschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorstandsvorsitzende/r
 - b) 1. Vorsitzende/r
 - c) 2. Vorsitzende/r
 - d) Schriftführer/in
 - e) Geschäftsführer/in
 - f) 1. Kassenführer/in
 - g) 2. Kassenführer/in
 - h) Beigeordnete/r

Ein Vorstandsmitglied soll freigestelltes Betriebsratsmitglied sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

Dabei werden gewählt:

- a) in den Jahren, die durch 2 teilbar sind, der/die
- 1. Vorsitzende/r
 - 1. Kassenführer/in
 - Beigeordnete/r
 - Schriftführer/in
- b) in den Jahren, die nicht durch 2 teilbar sind, der/die
- Vorstandsvorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - 2. Kassenführer/in
 - Geschäftsführer/in
- c) Mitglieder, die für ein Vorstandsamt kandidieren wollen, müssen sich bis zu einem lt. Bekanntmachung festgelegten Termin bei dem Wahlvorstand schriftlich melden oder melden lassen.

Dabei ist Wahlvorstand

- in den Jahren, die durch 2 teilbar sind,
der/die 2. Vorsitzende,
- in den Jahren, die nicht durch 2 teilbar sind,
der/die 1. Vorsitzende.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder kandidieren wieder, wenn sie sich in einer vorausgegangenen Vorstandssitzung dazu bereit erklärt haben.

Alle Kandidaten werden den Mitgliedern auf der Hauptversammlung vorgestellt. Kandidiert der bisherige Vorstand nicht und gehen auch keine Kandidatenvorschläge bei dem Wahlvorstand ein, so wird in der Hauptversammlung auf dortigen Vorschlag beschlossen.

3. Die Sportgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n vertreten. Der/die 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Sportgemeinschaft. Zu seinen Aufgaben gehören
 - a) die Bewilligung von Ausgaben,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen,
 - c) das Treffen von sonstigen Entscheidungen, soweit die Interessen der Sportgemeinschaft berührt werden.
5. Beschlüsse, die Geldausgaben der Sportgemeinschaft bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen nach Absprache zwischen dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/in erteilt werden.
6. Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der/die 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse. Er/sie kann im Verhinderungsfall den/die 2. Vorsitzenden/e beauftragen, seine/ihre Aufgaben wahrzunehmen. Außerdem ist er/sie berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
7. Der/die Kassenführer/in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er/sie hat dem Vorstand über die Kassenlage zu berichten.
8. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeitsbereichen ergeben.
9. Der aktive Sport wird in den Sparten betrieben. Die Leitung der Sparten obliegt den Spartenleitern/innen. Gemeinsam mit dem Vorstand stellen sie den erweiterten Vorstand. Die Spartenleiter/innen sind in ihren Aufgabenbereichen selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
10. Die Mitglieder der Sparte bilden die Spartenversammlung. Die Spartenleiter/innen und deren Stellvertreter/innen sind für ein Jahr durch die Spartenversammlung, die vor der Hauptversammlung abzuhalten ist, zu wählen.

§ 8

Satzungsverstöße

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen dem betreffenden Mitglied gegenüber zu ergreifen:

- a) Verweis

- b) Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen (zeitlich begrenzt)
- c) Ausschluß aus der Sportgemeinschaft

Der Bescheid ist dem betreffenden Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung der Sportgemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Sie wird erst wirksam, wenn auch die Abstimmung gemäß Ziffer 2 über den Verbleib des restlichen Vermögens der Sportgemeinschaft wirksam getroffen worden ist.
2. Im Falle der Auflösung der Sportgemeinschaft fällt das vorhandene Vermögen der Sportgemeinschaft nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für Zwecke sportlicher Art im Sinne der dann gültigen Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat. Die Entscheidung über den Empfänger kann nur zusammen mit der Entscheidung gemäß Ziffer 1 über die Auflösung der Sportgemeinschaft getroffen werden.

Hannover, den 1. Dezember 1997

1. Vorsitzender/e

1. Kassenführer/in

Geschäftsführer/in

Gerhard Fackel Helmut Kay

Ute Bredt-Dornel

Satzung angenommen am:	02. 02. 1968
Satzung geändert am:	02. 02. 1973
Satzung geändert am:	28. 11. 1976
Satzung geändert am:	01. 12. 1986
Satzung geändert am:	03. 12. 1990
Satzung geändert am:	01. 12. 1997